

berechnet werden. Der Betrieb wendet sie jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, soweit nicht für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen, wie z. B. für mineralische Düngemittel, in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß die neuen Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft zu berechnen sind.

III.

Grundsätze

§3

Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Grundlage der Preiskalkulation bilden die steuerrechtlich als Betriebsausgaben anerkannten Aufwendungen, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung kalkulationsfähig sind.

(2) Die gemäß Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben spezielle Kalkulationsrichtlinien zur Berücksichtigung der ökonomischen Besonderheiten des jeweiligen Bereichs in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu erlassen.

(3) In den Kalkulationsrichtlinien gemäß Abs. 2 werden geregelt:

- das Kalkulationsschema auf der Grundlage des für die Kostenrechnung zur Ermittlung der Gesamtselbstkosten geltenden Grundschemas (Anlage zu dieser Anordnung);
- die Anwendung von Kalkulationsnormativen, z. B. für Material- und Lohnkosten, Gemeinkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, technologisch bedingten Ausschuß u. a.;
- Höhe und Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinns;
- die Anwendung von Preisvergleichen für Relationspreise gemäß § 28;
- weitere vom Betrieb unter Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit bei der Preiskalkulation zu berücksichtigende Besonderheiten der Ökonomik des jeweiligen Bereichs, z. B. hinsichtlich der Kalkulationsfähigkeit der Kosten.

§4

Materialkosten

(1) Der Betrieb hat die gesetzlichen Preise für das verbrauchte Material zu kalkulieren; dies gilt entsprechend für die Bezugskosten. Er hat zu sichern, daß die Materialverrechnungspreise den tatsächlichen Einstands- oder Einkaufspreisen entsprechen.

(2) Der Betrieb hat in Preisvorschriften festgelegte Materialkosten-Normative (bzw. Normen für den Materialaufwand) oder sonstige Bestimmungen über den Materialverbrauch mit Normativcharakter anzuwenden. Bestehen solche Normative nicht, hat der Betrieb den Aufwand an Fertigungsmaterial nach bestätigten Materialverbrauchsnormen zu kalkulieren. Wenn Materialverbrauchsnormen nicht vorliegen, hat der Betrieb höchstens die in Stücklisten oder ähnlichen Verbrauchsnachweisen vorgesehenen Mengen, die einem sparsamen Verbrauch entsprechen müssen, in die Kalkulation aufzunehmen. Der Betrieb hat dabei für technologisch bedingten Verschnitt, Abfall, Schwund usw. höchstens die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten Normative anzuwenden. Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen Materialverbrauchsnormen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Aufwendungen, die ihm entstehen infolge

- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials;
- der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte;
- der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (Nachbearbeitungskosten);
- der nicht termingerechten Lieferung von Material;
- unwirtschaftlicher Waren- und Transportwege

in die Kalkulation einzusetzen.

(4) Der Betrieb berücksichtigt die ihm berechneten Preiszuschläge und gewährten Preisabschläge in der Preiskalkulation wie folgt:

- a) Der Betrieb hat bei der Kalkulation der Materialkosten sowie der Kosten für bezogene Teile die sich auf der Grundlage der Güteklassifizierung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder von Wahlsortierungen ergebenden Preise (einschließlich der bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze geltenden Preise) anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn in Preisvorschriften etwas anderes bestimmt ist oder die Preisbildungsorgane abweichende Regelungen treffen (z. B. Bewertung zu den Preisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1 oder für Erzeugnisse der 1. Wahl).
- b) Der Betrieb wendet die Bestimmungen des Buchst. a entsprechend an, wenn ihm Preisabschläge gewährt werden, weil ein Erzeugnis nicht den Mindestanforderungen der TGL hinsichtlich der Qualität entspricht.
- c) Der Betrieb, der Erzeugnisse aus nicht branchetüblicher Einzelfertigung, als Sonderausführungen oder Erzeugnisse außerhalb der Standards oder in Mindermengen bezieht, darf die ihm dafür berechneten Preiszuschläge grundsätzlich nicht kalkulieren. Die Preisbildungsorgane können Ausnahmen hiervon zulassen.